

## **ENTWURF**

### **Rahmenvertrag zur Übertragung von Kindertageseinrichtungen**

zwischen der Stadt Dessau-Roßlau

vertreten durch den

Oberbürgermeister der Stadt Dessau- Roßlau  
Herrn Klemens Koschig

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Rodleben  
Große Marktstraße 9  
06844 Dessau- Roßlau

vertreten durch den

Gemeindekirchenratsvorsitzenden  
Herrn Udo Mohrahdend und dem

stellv. Gemeindekirchenratsvorsitzenden  
Herrn Pfarrer Jürgen Tobies

### **Präambel**

Die Stadt Dessau-Roßlau betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung verschiedene Kindertageseinrichtungen. Zur Herstellung einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und einer Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Dessau-Roßlau treffen die Stadt und der Träger nachfolgende Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Der Träger erfüllt die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Zi 2 KiFöG-LSA.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Stadt überlässt dem Träger ab 01.01.2010 die Kindertageseinrichtung

„Sonnenkäfer“  
Schulstr. 1

06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben

Hort in der Grundschule Rodleben  
Erich-Weinert-Str. 3

06861 Dessau-Roßlau OT Rodleben

zum Betrieb im Sinne des SGB VIII sowie nach KiFöG-LSA.

Unter Betrieb ist sowohl die pädagogische als auch die wirtschaftliche Arbeit in der Einrichtung zu verstehen, für die der Träger die Verantwortung übernimmt.

(2) Die Lage und Größe sowie Regelungen zur Nutzung des Objektes ergeben sich aus dem Mietvertrag einschließlich anliegenden Lage- und Grundrissplänen zum Mietvertrag

(3) Die Gesamtkapazität der Einrichtung ergibt sich aus der Betriebserlaubnis, die vom Landesverwaltungsamt, Referat Jugend, Familie und Frauen erteilt wird. Der Träger verpflichtet sich, die in der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Dessau-Roßlau jeweils festgelegten Plätze vorzuhalten.

(4) Der Träger verpflichtet sich:

- a) Kinder, die in der Stadt Dessau-Roßlau leben, unabhängig von ihrer Konfession, Weltanschauung und Nationalität aufzunehmen.
- b) Die Einrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und geöffnet zu halten.

(5) Die Kindertageseinrichtung ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Die Vorgaben der Jugendhilfeplanung sind einzuhalten.

(6) Eine Erhöhung des Platzangebotes im laufenden Haushaltsjahr durch den Träger ist nur nach vorheriger Einwilligung durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau möglich. Dazu ist ein Antrag im Jugendamt der Stadt zu stellen.

(7) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen Betriebsführung den Elternbeitrag von den Eltern zu erheben. Entstehende Finanzierungsdefizite, deren Ursache in der Erhebung geringerer Elternbeiträge gegenüber den vom Stadtrat für die kommunal geführten Einrichtungen festgelegten Beiträgen liegt, gehen zu Lasten des Trägers.

## **§ 2**

### **Inhalt und Zweck des Vertrages**

(1) Das vorgenannte Objekt wird zurzeit von der Stadt Dessau-Roßlau als Kindertageseinrichtung betrieben. Eine gültige Betriebserlaubnis liegt vor.

(2) Der Träger ist zum Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieses Vertrages, des SGB VIII –Kinder- und Jugendhilfe- sowie der jeweils geltenden Landesgesetze (KJHG-LSA, KiFöG-LSA) und den hierzu erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen verpflichtet. Die Einrichtung darf nur als Kindertageseinrichtung betrieben werden. Andere soziale Zwecke dürfen in dieser Einrichtung nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt wahrgenommen werden. Eine andersartige Nutzung ist unzulässig.

(3) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, innerhalb der Öffnungszeiten und nach vorheriger Absprache mit dem Träger die Einrichtung zu betreten und zu besichtigen.

(4) Der Stadt sind auf Verlangen Auskünfte und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Berechnung und Verwendung der städtischen Zuschüsse betreffen.

### **§ 3 Körperliche Übernahme**

- (1) Die Gebäude stehen im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Für die Übertragung der Objekte wird je ein Mietvertrag abgeschlossen.
- (3) Vor der körperlichen Übernahme der Kindertageseinrichtung durch den Träger führen die Vertragsparteien eine Vor-Ort-Begehung durch und erstellen dabei ein Übergabe-Protokoll, das zum Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (4) Das Protokoll hat den baulichen Zustand der Einrichtung, insbesondere noch zu behebbende Mängel auszuweisen; darüber hinaus hat es zu bestimmen, auf wessen Kosten die festgestellten Mängel zu beheben sind.
- (5) Mit der anschließenden Unterzeichnung des Protokolls anerkennt der Träger, dass sich die Einrichtung in einem für den Gebrauch geeigneten Zustand befindet. Die Haftung der Stadt für Sachmängel ist danach ausgeschlossen; davon ausgenommen sind solche Mängel, die aus der Zeit vor der Übernahme herrühren.
- (6) Das bei der Übergabe vorhandene Inventar, über das eine Inventarliste erstellt wird, geht unentgeltlich in das Eigentum des Trägers über. Dabei ist der Buchwert festzustellen.

### **§ 4 Aufnahme der Kinder**

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt unter Beachtung des Rechtsanspruchs der Kinder auf Tagesbetreuung gemäß § 3 KiFöG-LSA und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Erziehungsziele des Trägers, des Elternwillens und der maximalen Kapazität der Kindertageseinrichtung, die sich aus der Betriebserlaubnis und der jeweiligen Kindertagesstättenbedarfsplanung ergibt.
- (2) Den Anspruch des Kindes auf einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung stellt das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau gemäß KiFöG-LSA in einem gesonderten Bescheid fest.
- (3) Vorrangig sind Kinder aus der Stadt Dessau-Roßlau zu betreuen.
- (4) Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist grundsätzlich möglich soweit der für das Kind zuständige Leistungsverpflichtete einer Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Leistungsverpflichteten zustimmt oder der Träger keinen Finanzierungsanspruch an die Stadt Dessau-Roßlau stellt.
- (5) Der Träger informiert das Jugendamt der Stadt über die tatsächliche Belegung seiner Kindertageseinrichtung in den einzelnen Monaten. Die in der Einrichtung betreuten Kinder aus anderen Gemeinden sind dem Jugendamt mitzuteilen. Das vom Jugendamt entsprechende Formblatt ist dafür zu verwenden.

## **§ 5 Personal**

- (1) Die Zahl der zu betreuenden Kinder richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Kinderförderungsgesetzes, der in der Kindertagesstättenbedarfsplanung festgesetzten Anzahl der Plätze sowie der vom überörtlichen Jugendhilfeträger zu erteilenden Betriebserlaubnis.
- (2) Auf der Grundlage der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der abgeschlossenen Betreuungsverträge beschäftigt der Träger das hierfür erforderliche Fachpersonal gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG-LSA. Der Mindestpersonalschlüssel regelt sich nach § 21 Abs. 2 KiFöG-LSA. Bei anteiliger Betreuungszeit reduziert sich der erforderliche Personalbedarf entsprechend.
- (3) Die Übernahme sowie eventuelle Rückübernahme von städtischem Personal regelt sich nach der Personalüberleitungsvereinbarung, die Anlage 3 dieses Vertrages ist.
- (4) Die Gesamtpersonalkosten dürfen den vergleichbaren Kostenaufwand nach TVöD nicht übersteigen.
- (5) Ansprüche des Personals gegen den Träger, deren Ursache durch den Träger gelegt wurde, gehen zu Lasten des Trägers.
- (6) Der Träger hat sicher zu stellen, dass er die Regelungen des § 72a SGB VIII einhält und keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176-181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

## **§ 6 Versicherungen**

- (1) Der Träger schließt die für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Versicherungen eigenständig ab.
- (2) Der Träger stellt die Stadt von jeder Haftung frei, die aus dem Betrieb der Einrichtungen oder aus der Nutzung der Grundstücke und der Gebäude resultiert. Dies schließt die Verkehrssicherungspflicht mit ein.
- (3) Der Träger hat die Vorschriften über Brandschutz und Unfallverhütung zu beachten.

## **§ 7 Kosten und Finanzierung**

- (1) Der Träger hat die Finanzierung der Einrichtung sicher zu stellen.
- (2) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtung erfolgt gemäß § 11 KiFöG-LSA. Hierzu ist eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung (Anlage 4/Vereinbarung nach § 77 SGB VIII) zu schließen.

(3) Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu betreiben.

## **§ 8 Laufzeit, Kündigung**

(1) Der Vertrag wird mit einer unbefristeten Laufzeit geschlossen.

(2) Der Vertrag kann von jeder vertragsschließenden Partei ganz oder teilweise mit einer Frist von 8 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund zur Teilkündigung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Träger die Einrichtung für andere Zwecke als für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nutzt
- b) der Träger die Einrichtung ohne Zustimmung der Stadt einem Dritten überlässt
- c) der Betrieb der Einrichtung durch Vernachlässigung der dem Träger oder der Stadt obliegenden Pflichten gefährdet wird

Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:

- d) die juristische Person des Trägers aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit verliert oder sich aus sonstigen Gründen außerstande erweist, die ordnungsgemäße Betriebsführung der Einrichtung zu gewährleisten
- e) der Träger oder die Stadt grob fahrlässig oder wiederholt gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und deswegen die Fortsetzung des Vertrages für die andere Vertragspartei unzumutbar wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden.

(5) Im Falle einer Vertragsbeendigung hat der Träger entweder das nach § 3 (6) dieses Rahmenvertrages übergebene Inventar sowie Ersatzbeschaffungen, die aus städtischen Zuschüssen finanziert wurden, unentgeltlich an die Stadt zurück zu übertragen oder den festgestellten Buchwert unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erstatten.

(6) Bei Beendigung des Vertrages ist die Einrichtung in einem für den Gebrauch geeigneten Zustand zurückzugeben.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommen.

(3) Anlagen des Vertrages:

1. Entwurf Mietvertrag für die Kita „Sonnenkäfer“
2. Entwurf Mietvertrag für den Hort
3. Entwurf Personalüberleitungsvereinbarung
4. Entwurf Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Erbringung von Leistungen gemäß § 22 SGB VIII i.V. mit § 11 KiFöG

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dessau-Roßlau.

(5) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den .....

\_\_\_\_\_  
Stadt Dessau-Roßlau

\_\_\_\_\_  
Gemeindekirchenratsvorsitzender

Dieser Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

\_\_\_\_\_  
Oberkirchenrat